

Informationen zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) für Halter*innen eines gefährlichen Hundes bzw. eines Hundes bestimmter Rassen

Bei den in den §§ 3¹ und 10² LHundG NRW aufgeführten Rassen handelt es sich um Hunde mit besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, so dass an die Kenntnisse und Zuverlässigkeit ihrer Halter/innen besondere Anforderungen gestellt werden.

Für Halter/innen dieser Hunde gelten die folgenden Vorschriften:

- Der Hund darf grundsätzlich nur noch mit **Maulkorb und angeleint** ausgeführt werden.
- Für das Halten des Hundes muss eine **ordnungsbehördliche Erlaubnis (§ 4 LHundG NRW)** beantragt werden.

Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG NRW

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Tosa Inu

Gleiches gilt für Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Gefährliche Hunde gem. §3 LHundG NRW

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

Gleiches gilt für Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden

Unter Kreuzungen versteht man Hunde, bei denen der Phänotyp (äußeres Erscheinungsbild) einer der oben genannten Rassen deutlich hervortritt. Im Zweifelsfall müssen die Halterinnen und Halter nachweisen können, dass eine solche Kreuzung nicht vorliegt.

Im Einzelfall sind gefährliche Hunde:

- Hunde die entgegen §2 Abs.3 LHundG NRW mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind
- Hunde mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- Hunde die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer Strafbaren Handlung geschah,
- Hunde die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben
- Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- Hunde die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen

Folgende Nachweise müssen für die Erlaubnis zur Hundehaltung eingereicht werden

- Volljährigkeit
- Sachkundenachweis
- Erforderliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)
- dass Sie in der Lage sind, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Artgerechte und ausbruchssichere Unterbringung
- Haftpflichtversicherung
- Mikrochip-Kennzeichnung
- Foto des Hundes

Bei Hunden nach § 3 LHundG NRW muss zusätzlich eingereicht werden

- Nachweis des besonderen öffentlichen oder privaten Interesses an der Hundehaltung

Volljährigkeit

Die Antragsstellende Person (Halterin/Halter) muss das 18 Lebensjahr vollendet haben. Wenn eine andere Person den Hund ausführt, muss diese ebenfalls das 18 Lebensjahr vollendet haben.

Sachkundenachweis

Ablegung der erfolgreichen Sachkundeprüfung beim Amtstierarzt/ bei der Amtstierärztin.

Erforderliche Zuverlässigkeit

Das Führungszeugnis können Sie an beiden Standorten des Bpunktes der Stadt Königwinter beantragen.

Artgerechte und ausbruchssichere Unterbringung

Sie müssen nachweisen, dass Sie die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zur Hundehaltung einhalten. Weiterhin müssen Sie nachweisen können, dass sie die nötigen Sicherungsmaßnahmen für Ihr Grundstück, Ihre Wohnung oder den Zwinger getroffen haben, um ein Entweichen sowie Entlaufen Ihres Hundes zu verhindern.

Hundehalterhaftpflichtversicherung

Nachweis über eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro und für sonstige Schäden in Höhe von 250.000 Euro.

Mikrochip- Kennzeichnung

Im Rahmen der Mikrochippung erhalten Sie von Ihrem Tierarzt eine Bescheinigung mit der entsprechenden Mikrochipnummer. Sollte Ihr Hund noch nicht gechippt sein, muss dies unverzüglich nachgeholt werden. Hunde die aus dem Tierheim kommen sind immer gechippt.

Die Mikrochipnummer ist im Impfausweis Ihres Hundes zu finden.

Bei Hunden nach §3 LHundG NRW:

Nachweis des besonderen öffentlichen oder privaten Interesses an der Hundehaltung

Ein besonderes **privates** Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist. An das besondere private Interesse sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen. Es ist nur in Ausnahmefällen anzuerkennen.

Ein **öffentliches** Interesse besteht dann, wenn Sie den Hund aus dem Tierheim oder anderen gleichartigen Einrichtungen übernehmen, da Sie dadurch der Öffentlichkeit die Unterbringungskosten dieses Tieres ersparen.

Für Hunde nach § 3 LHundG NWR gilt ein **Zuchtverbot**.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW

Angaben zur/zum Halter/in

Familiename ggf. Geburtsname	
Vorname/n	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon-Nummer	E-Mail

Angaben zum Hund

Datum der Anschaffung		
Züchter/in - Herkunft des Hundes		
Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich	Fellfarbe	
Name des Hundes	Gewicht	Widerristhöhe
Mikrochipkennzeichnung/ Chipnummer	Alter/ Geburtsdatum	Kastriert? ☐ ja ☐ nein
Rasse		
Besondere Merkmale		
Aufenthaltort des Hundes (falls abweichend von der Anschrift der/ des Halter/in)		
Haltungsbedingungen (z.B. Haltung im Freien, im Haus, in der Wohnung, im Zwinger)		

Ein **Führungszeugnis** (Belegart O) habe ich beantragt.

Der Nachweis über den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** (Versicherungs-Police) für die Hundehaltung ist beigelegt. Ein Antrag bzw. eine Beitragsrechnung reicht als Nachweis **nicht** aus.

Der **Sachkundenachweis** eines amtlichen Tierarztes ist beigelegt.

Ein **Nachweis über die Herkunft** des Hundes ist beigelegt.

Ein **Foto** des Hundes ist beigelegt.

Königswinter, den
Datum

Unterschrift